

**Ausgabe Nr. 12/2001
vom 15. Juni 2001**

Inhalt

Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen
als An-Institute gem. § 112 NHG

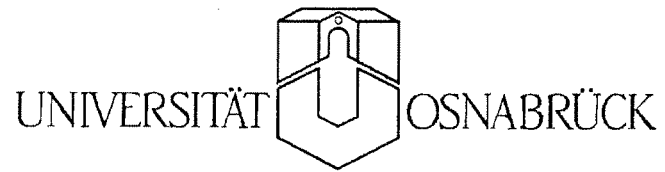
Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



ORDNUNG

**zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen
als An- Institute gem. § 112 NHG**

- Senatsbeschluss der Universität Osnabrück, 60. Sitzung am 23.05.2001 -

INHALT:

§ 1	Förderung der Zusammenarbeit.....	5
§ 2	Anerkennung als An-Institut;	5
§ 3	Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut	5
§ 4	Nutzung von Ressourcen	6
§ 5	Haftungsregelungen.....	6
§ 6	Widerruf der Anerkennung	6
§ 7	Inkrafttreten	6

§ 1 Förderung der Zusammenarbeit

Die Universität Osnabrück fördert die Zusammenarbeit mit privaten, kirchlichen, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

§ 2 Anerkennung als An-Institut

- (1) Auf Antrag eines oder mehrerer Fachbereiche und mit Zustimmung der Hochschulleitung kann der Senat der Universität Osnabrück eine unter § 1 fallende Einrichtung als „Institut an der Universität Osnabrück“ gem. § 112 NHG anerkennen. Die Anerkennung erfolgt in der Regel unter Zuordnung zu einem Fachbereich.
- (2) Das An-Institut ist als unselbständige Betriebsstätte der Forschungs- oder Bildungseinrichtung rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Universität, jedoch mit dieser fachlich und personell eng verbunden.
- (3) Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Der Senat kann die Anerkennung auf begründeten Antrag eines Fachbereichs und mit Zustimmung der Hochschulleitung um fünf Jahre verlängern; mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.

§ 3 Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut

Die Anerkennung als An-Institut setzt voraus, dass

- a) die allgemeine Aufgabenstellung der Einrichtung und hierauf basierende konkrete Forschungs- oder Weiterbildungsvorhaben die Aufgaben der Universität Osnabrück ergänzen, fördern und gegebenenfalls entlasten, insbesondere dort, wo diese von der Universität Osnabrück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten verwirklicht werden können;
- b) die für Forschung und Lehre geltenden Grundsätze des Art. 5 Abs. 3 GG und des Hochschulrechts – insbesondere die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen – gewahrt und sichergestellt sind;
- c) dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Osnabrück Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben wird;
- d) die Finanzierung des An-Instituts aus Mitteln Dritter erfolgt und seine Existenz für die nächsten zwei Jahre hinreichend gesichert ist; die Finanzlage des Instituts ist durch Vorlage eines Wirtschaftsplans oder durch sonstige hierzu geeignete Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung als An-Institut offen zu legen;
- e) die Einrichtung oder die Trägereinrichtung, der die Einrichtung unmittelbar zugeordnet ist, Rechtsfähigkeit besitzt und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügt;
- f) die wissenschaftliche Leitung des An-Instituts in Händen einer oder eines für das betreffende Fach ausgewiesenen Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers liegt. Sofern mehrere Fächer beteiligt sind, sind diese entsprechend an der Leitung zu beteiligen;
- g) den Interessen der Universität Osnabrück getragen wird;
- h) Einstellungen des wissenschaftlichen Personals des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge auf Vorschlag der wissenschaftlichen Institutsleitung mit der außeruniversitären Einrichtung geschlossen werden. Die Einstellungsvoraussetzungen des Personals müssen den für die Universität geltenden Anforderungen entsprechen. In den Arbeitsverträgen darf nicht zum Nachteil des Personals von den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Universität Osnabrück abgewichen werden. Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der Universität Osnabrück ist auszuschließen;

- i) die Einhaltung der Nebentätigkeitsbestimmungen gewährleistet ist;
- j) das An-Institut dem Senat jeweils zur ersten Sitzung des Jahres Bericht erstattet über die Erfüllung seiner ihm aufgrund dieser Ordnung und des Kooperationsvertrages obliegenden Aufgaben. Die Änderung des Zweckes der Einrichtung ist dem Senat unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine etwaig bevorstehende Liquidation.

§ 4 Nutzung von Ressourcen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Sachmitteln, Geräten und Räumen sowie für die Inanspruchnahme von Personal sind nachfolgende Regelungen für die Kooperationsvereinbarungen sinngemäß zu treffen:

„Soweit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung Vermögensgegenstände (Sachmittel, Geräte, Räume) gegenseitig genutzt oder Personalleistungen erbracht werden, streben die Partner eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ohne Anrechnung der Kosten an.“

- (2) Das Vorliegen der Gleichwertigkeitsvoraussetzungen ist regelmäßig durch die Universität Osnabrück zu prüfen und schriftlich festzuhalten.

§ 5 Haftungsregelungen

- (1) Die Universität Osnabrück ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für von diesen ausgehende Gefahren durch entsprechende Vereinbarungen frei zu stellen. Die Universität Osnabrück haftet nicht für die Verbindlichkeiten des An-Instituts.
- (2) Weiter ist durch entsprechende Vereinbarungen zu gewährleisten, dass die Vertragspartner im Verhältnis zueinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften, soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund. Jede darüber hinausgehende Haftung unter den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit wird ausgeschlossen.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass gegenüber einem geschädigten Dritten ausschließlich der Partner haftet, der den Schaden verursacht hat und sich die Vertragspartner insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freistellen.

§ 6 Widerruf der Anerkennung

- (1) Der Senat kann die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der Universität Osnabrück“ widerrufen, wenn
 - a) die Einrichtung die Voraussetzungen gem. § 3 nicht mehr erfüllt;
 - b) im Falle ihrer Liquidation;
 - c) bei nachhaltigen Pflichtverletzungen seitens des Instituts oder seines Trägers;
 - d) wenn die Universität Osnabrück in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert wird.
- (2) Der Widerruf wird nach der Beschlussfassung durch den Senat wirksam. Vor der Beschlussfassung durch den Senat ist der Fachbereich, dem das An-Institut zugeordnet ist, zu hören.
- (3) Für den Fall der Auflösung oder der sonstigen Beendigung der Tätigkeit des Instituts ist in der Kooperationsvereinbarung der Verbleib des gesamten Vermögens der Einrichtung zu regeln.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.